

ENTWARNUNG BEI DER CSR-BERICHTERSTATTUNG

Nach dem Willen der EU sollen Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ ab dem Jahr 2017 auch zur Nachhaltigkeit ihres Wirtschaftens berichten. Was zunächst als Furcht einflößendes Berichtsgespenst Gestalt annahm, hat sich nun als harmloses Türknarren erwiesen. Die neue Berichtspflicht wird sich auf sehr wenige Adressen beschränken.

I. Die Idee der CSR-Berichterstattung: Geschäftspartner, Verbraucher und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, zum Geschäftsmodell und zu den Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens. Ein Vorjahresvergleich wird dabei obligatorisch. **► SEITE 4**

II. Der Kreis der Berichtspflichtigen:

Einen Nachhaltigkeitsbericht mit neuer Systematik werden nur große kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen, GmbH & Co. KGs, Genossenschaften, Banken und Versicherungen erstellen müssen – sofern ihr Jahresumsatz über 40 Mio. € liegt, ihre Bilanzsumme über 20 Mio. € und ihre Mitarbeiterzahl über 500. **► SEITE 3**

III. Transparenz auch außerhalb des Lageberichts:

Die grundsätzliche Berichtsform ist die (inhaltlich ungeprüfte) Information zur Nachhaltigkeit als Teil des Lageberichts, aber es werden Ausnahmen hiervon möglich sein. **► SEITE 3**

IV. Wesentlichkeit der Information bestimmt Berichtsinhalte: Bericht erstattet wird künftig wohl werden müssen zu Umwelt-, Sozial-

VII. Maßvoller Aufwand für die Berichterstattung: Unternehmen, die bereits zur Nachhaltigkeit berichten, haben kaum zusätzliche Arbeit. Hinzu kommt der Aufwand, eine gewinnbringende Nachhaltigkeitsstrategie sowie wesentliche Tätigkeitsfelder zu formulieren. **► SEITE 8**

V. Freiheit in der Gestaltung des Berichtsrahmens: Die nichtfinanzielle Erklärung wird keine Berichtsliste zum Abhaken, sondern orientiert sich an der individuellen Wesentlichkeit bei jedem Unternehmen. **► SEITE 7**

VI. Geldbuße bei fehlender oder falscher Berichterstattung: Der Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung wird nicht geprüft werden müssen. Dafür werden die Geldbußen bei falschen oder fehlenden Angaben deutlich angehoben. **► SEITE 7**





DR. HANS-WERNER GRUNOW
 ist Geschäftsführer der
 auf Nachhaltigkeits-
 beratung spezialisierten
 SHERPACON GmbH

EDITORIAL

Nachhaltigkeit ist *en vogue*. Und weil nachhaltiges Wirtschaften ein positives Image besitzt, hängen sich Unternehmen gern ein nachhaltiges, ein grünes Mäntelchen um. Übertreibungen, Halbwahrheiten oder sinnfremde Einzelmaßnahmen sollen häufig ein umweltfreundliches und verantwortungsbewusstes Profil für die Öffentlichkeit zeichnen. Doch diese Grünfärberei oder dieses „Greenwashing“ hat nichts mit Nachhaltigkeit und nichts mit unternehmerischer Verantwortung zu tun.

Echte Nachhaltigkeit bedarf vielmehr aufwendiger Analyse und anspruchsvoller strategischer Planung. Analyse wie Planung wiederum bedürfen verlässlicher Informationsgrundlagen. Daher will SHERPACON STRATEGIE in regelmäßigem Rhythmus die hierfür erforderlichen Informationen liefern. Themen dieser und künftigen Ausgaben sind Daten, Fakten, Hintergründe zur Entwicklung nachhaltiger Unternehmensstrategien, zur Konzeption von Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zu Beispielen aus der Praxis und zur kommunikativen Begleitung dieser Prozesse.

Ihr

Hans-Werner Grunow

I. DIE IDEE DER CSR-BERICHTERSTATTUNG

Das Europäische Parlament stellt im Februar 2013 fest, dass zur sozialen Verantwortung der Unternehmen nicht nur ein nachhaltiges Wachstum, sondern auch ein transparentes und rechenschaftspflichtiges Geschäftsgebaren gehört. Daher möchte die Europäische Union (EU) künftig bestimmte Unternehmen zur Offenlegung von Informationen über Nachhaltigkeit verpflichten. Zu diesen Informationen gehören soziale, gesellschaftliche und umweltbezogene Faktoren. Damit sollen, so die Wunschvorstellung, Gefahren für die Nachhaltigkeit aufgezeigt und Verbrauchern wie Investoren soll ein besseres, weil vertrauensbildendes Bild von den Unternehmen ermöglicht werden.

Unternehmen in der EU werden daher ab dem Geschäftsjahr 2017 zusätzlich zu den operativen und finanziellen Angaben des Lageberichts auch sogenannte nichtfinanzielle Informationen als „wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft“ veröffentlichen müssen. Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie 2013/34/EU (Angaben im Lagebericht) um die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Berichterstattung)

ergänzt. Die Mitgliedsstaaten der EU setzen nun bis Jahresende 2016 diese CSR-Richtlinie in nationales Recht um.

”

Erst 2017 oder 2018 den Bericht zu konzipieren, ist zu spät.

Auch Deutschland ist hierbei auf bestem Wege. Zwar steht die endgültige Fassung noch nicht fest, doch lassen sich bereits heute die Eckdaten erkennen, die ab dem 1. Januar 2017 aller Voraussicht nach gültig sein werden. Nach diesen Eckdaten wird die CSR-Richtlinie der EU wahrscheinlich „eins zu eins“ ohne nennenswerte Ausnahmen oder Veränderungen in deutsches Recht übergeführt. Dies ist grundsätzlich positiv, wurden doch die (häufig überzogenen) Partikularinteressen aus zahlreichen Stellungnahmen von Interessengruppen nicht berücksichtigt.

II. DER KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN

Zielgruppe des neuen Nachhaltigkeitsberichts nach CSR-Richtlinie sind zuvorderst Anleger. Aus diesem Grunde beschränkt sich die Berichtspflicht auf große Unternehmen der nachstehend genannten Gruppen. Als „groß“ gelten Firmen mit entweder mehr als 40 Mio. € Jahresumsatz oder mehr als 20 Mio. € und mehr als jahresdurchschnittlich 500 Beschäftigten. Berichtspflichtig sind dann:

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen, also Kapitalgesellschaften, deren Aktien an einem organisierten Markt der EU gehandelt werden (nicht Freiverkehr).
- Haftungsbeschränkte Personengesellschaften (GmbH & Co. KG), weil diese Rechtsform häufig für geschlossene Fonds und ähnliches gewählt wird.
- Genossenschaften.
- Kreditinstitute (Banken) unabhängig von ihrer Rechtsform.
- Versicherungen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Die nichtfinanzielle Erklärung wird damit an die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts geknüpft, was zum Beispiel große Personengesellschaften ausschließt. Auch kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU, sind von der Berichtspflicht befreit. Eine Ausweitung der Berichtspflicht auf Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern hält der deutsche Gesetzgeber derzeit für nicht erforderlich. Denn eine Überprüfung der Richtlinie 2014/95/EU auf europäischer Ebene ist ohnehin in einigen Jahren vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Belastungen für den deutschen Mittelstand begrenzt werden.

ORGANISIERTER MARKT

Ein Organisierter Markt im Hinblick auf den Wertpapierhandel ist der regulierte Markt an einer Börse im Inland und der geregelte Markt in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 2 Absatz 7 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes). Mit anderen Worten: Ein organisierter Markt ist ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (§ 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz).

Im Falle von Unternehmensgruppen werden die Schwellen für Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenzahl auf einer konsolidierten Basis berechnet. Zudem unterliegt ein Unternehmen grundsätzlich nicht der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung, wenn einerseits die Gesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist und andererseits der Konzernlagebericht nach Maßgabe des auf das Mutterunternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Erklärung enthält.

BEFREIUNG VON DER PFLICHT ZUR NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG UND WEGLASSEN NACHTEILIGER ANGABEN

Unternehmen müssen in der nichtfinanziellen Erklärung keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen machen, wenn diese Angaben „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ durch die Unternehmensführung geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und gleichzeitig das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Unternehmenssituation und der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit nicht verhindert. Entscheidet sich ein Unternehmen aus besagten Gründen für diese Weglassung, sind die Angaben in folgenden nichtfinanziellen Erklärungen nachzuholen, nachdem die Gründe für das Weglassen der Angaben entfallen sind.

III. TRANSPARENZ AUCH AUSSERHALB DES LAGEBERICHTS

Die nichtfinanzielle Erklärung zur Nachhaltigkeit wird aller Voraussicht nach ein separater Abschnitt des Lageberichts sein, dessen Vorhandensein, nicht aber dessen Inhalt extern geprüft wird. Die nichtfinanzielle Erklärung kann alternativ aber auch – mit einem entsprechenden Verweis im Lagebericht – in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts abgegeben werden, wenn die gleichen inhaltlichen Vorgaben wie in der Erklärung im Lagebericht eingehalten werden.

Unternehmen werden also das folgende Wahlrecht haben, Informationen zur Nachhaltigkeit zu veröffentlichen:

- als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder
- in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht.
- Die Offenlegung muss dabei zusammen/zeitgleich mit dem Lagebericht erfolgen oder
- auf der Internetseite (für die gesonderte Veröffentlichung auf der Internetseite gilt eine maximale Frist von sechs Monaten ab dem Bilanzstichtag).

In jedem Falle muss das Unternehmen den gesonderten nicht-finanziellen Bericht ebenso wie den Lagebericht durch Publikation öffentlich zugänglich machen oder durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag – und mindestens für die Dauer von zehn Jahren.

Im Falle der externen inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen unabhängigen Bestätigungsdienstleister oder durch einen Abschlussprüfer ist – gleich welche Veröffentlichungsform – auch der Bericht des Dienstleisters oder des Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.

IV. WESENTLICHKEIT DER INFORMATION BESTIMMT BERICHTSINHALTE

Große Unternehmen in der EU werden künftig eine „nicht-finanzielle Erklärung“ zum nachhaltigen Wirtschaften erstellen. Damit verbunden ist nicht die Forderung, nachhaltig zu sein, sondern nur die Forderung, über die aktuelle Nachhaltigkeit zu berichten. So sollen sich interessierte Marktteilnehmer ein entsprechendes Bild über das Unternehmen machen können.

Dafür muss die Erklärung wesentliche Angaben enthalten, die aus der Nachhaltigkeitsperspektive das Verständnis ermöglichen für:

- den Geschäftsverlauf,
- das Geschäftsergebnis,
- die Lage des Unternehmens und
- die Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens.

Zu den relevanten Themengebieten, über die Angaben zu machen sind, gehören:

- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange,
- Achtung der Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung,
- sämtliche Due-Diligence-Prozesse, die vom Unternehmen angewendet werden, vor allem – sofern relevant und verhältnismäßig – in Bezug auf die Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern.

Die Berichtspflicht erfordert auch eine Darstellung der von den Unternehmen jeweils angewandten Konzepte, das heißt:

- eine Skizze der Ziele, die sich das Unternehmen in Bezug auf einen nichtfinanziellen Aspekt setzt,
- der Maßnahmen, welche es dazu in welchem Zeitraum treffen will, und eine Skizze, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und
- welche Prozesse, etwa auch zur Beteiligung von Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern, es durchführen will;
- dazu gehört auch die Berichterstattung über die vom Unternehmen korrespondierend angewandten Due-Diligence-Prozesse.

Und die Berichtspflicht erfordert eine Darstellung der entsprechenden Ergebnisse und Risiken in Bezug auf die genannten Themenfelder. Gemeint sind wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den genannten Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und gegebenenfalls auch seiner Geschäftsbeziehungen, Erzeugnisse oder Dienstleistungen verbunden sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden – einschließlich der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Die nichtfinanzielle Erklärung soll darüber hinaus eine Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens umfassen; dies ist in der gegenwärtigen Praxis zwar nicht unüblich und wird bereits mitunter schon heute im Lagebericht vorgenommen, soll jetzt aber auf die nichtfinanzielle Erklärung ausgeweitet werden. Denn da das Geschäftsmodell gegenüber nichtfinanziellen Aspekten eigenständig ist, bietet sich eine Beschreibung des Geschäftsmodells mit Fokus auf die „nichtfinanziellen“ nachhaltigen Aspekte an.

Zur Beschreibung des Geschäftsmodells gehören auch wichtige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

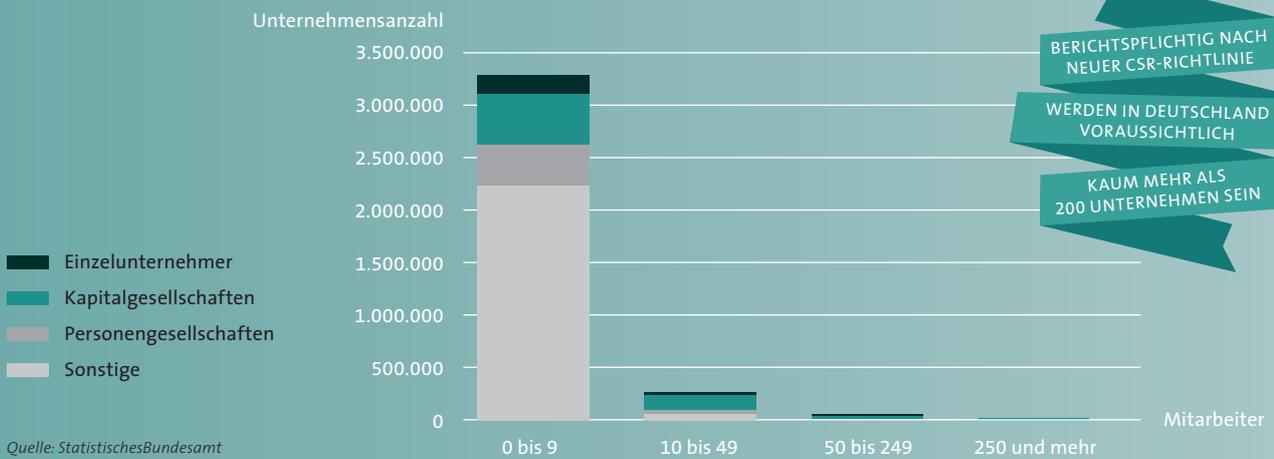
Letztlich ist auch in der nichtfinanziellen Erklärung ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs aufzunehmen. Eine gute Finanzberichterstattung liefert den Vergleich der aktuellen Unternehmensangaben mit den Angaben der Vorperiode. Der Vergleich dient dazu, Einmaleffekte und länger andauernde Entwicklungen besser zu erkennen. Deshalb werden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung die Vorjahreszahlen dargestellt; dies ist gesetzliche Anforderung. Für die im Rahmen des Lageberichts zu analysierenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sowie für Risiko- und Chancenbeschreibungen besteht ebenfalls ein Bedürfnis, einen Vergleich zu erleichtern. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht wird wohl eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, die den Vorjahresvergleich im Lagebericht vorschreibt.

Materialität entscheidet die Berichtsschwerpunkte

Die vorstehend genannten Themenfelder sind die grundsätzlichen Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung. Für die individuellen Inhalte der Angaben und deren Umfang wie Detailgrad ist deren „Materialität“ entscheidend. Das heißt: Welche Bedeutung besitzen die jeweiligen Informationen aus den Themenfeldern im individuellen Falle für das Unternehmen aus Sicht der Nachhaltigkeit, welches Ausmaß haben die beschriebenen Vorgänge und Zustände auf die Nachhaltigkeitsprozesse? Vorgänge und Zustände mit hoher Relevanz sind dann berichtspflichtig.

Die gesetzliche Regelung zur Berichtspflicht wird keine „Liste zum Abhaken“ sein, die das berichtspflichtige Unternehmen nur durchgehen müsste. Dieser Weg wäre zwar einfacher, führte aber am Ziel der EU-Richtlinie vorbei, Unternehmen über den Weg der Berichterstattung stärker dazu zu bewegen, ihre gesellschaftliche

VERTEILUNG VON UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND NACH MITARBEITERZAHL 2014



und ökologische Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen. Unternehmen sollen sich vielmehr mit vorgegebenen Themen zu nichtfinanziellen Aspekten auseinandersetzen und durch die jeweilige Betonung dieser Themen eine Orientierung geben, was für sie im Sinne der Nachhaltigkeit und des Geschäftsmodells wesentlich ist.

DIE INHALTE DER NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

Geschäftsmodell

Die Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens ermöglicht die bessere Einordnung der Informationen aus der nichtfinanziellen Erklärung.

Wichtige Nachhaltigkeitsbereiche

Umwelt Die Darstellung der Umweltbelange, insbesondere Angaben zu Treibhausgasemissionen, zur Wassernutzung, zur Luftverschmutzung, zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder zum Schutz der biologischen Vielfalt entwirft eine erste Skizze zum ökologischen Profil des Unternehmens. Dies soll keinesfalls weitere Angaben ausschließen, etwa zu Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Gesundheit und die Umweltsicherheit oder auf Bodenbelastungen, falls diese im Hinblick auf die konkrete Geschäftstätigkeit relevant sind.

Mitarbeiter Die nichtfinanzielle Erklärung verlangt im Hinblick auf Arbeitnehmerbelange beispielsweise Informationen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und von anerkannten Standards. Die Erklärung verlangt darüber hinaus Informationen zu Maßnahmen, die Arbeitnehmerrechte und Arbeitnehmerinteressen betreffen – also beispielsweise Informationen zu Maßnahmen,

welche die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder die Arbeitsbedingungen oder die Achtung der Arbeitnehmerrechte oder den (betrieblichen) Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben.

Sozialauffassung Die Darstellung der Sozialbelange, insbesondere Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, etwa mit lokalen Gemeinschaften wie Kommunen, oder zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung dieser lokalen Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen runden das Bild der tatsächlich vom Unternehmen gelebten Verantwortung ab. Das heißt: Die nichtfinanzielle Erklärung verlangt im Hinblick auf Sozialbelange beispielsweise Informationen zum Dialog auf regionaler und kommunaler Ebene (wie Städten, Gemeinden, Bürgerinitiativen) über den Schutz und die Entwicklung von regionalen, kommunalen und lokalen Gemeinschaften – sofern diese durch das Unternehmen beeinträchtigt sein könnten.

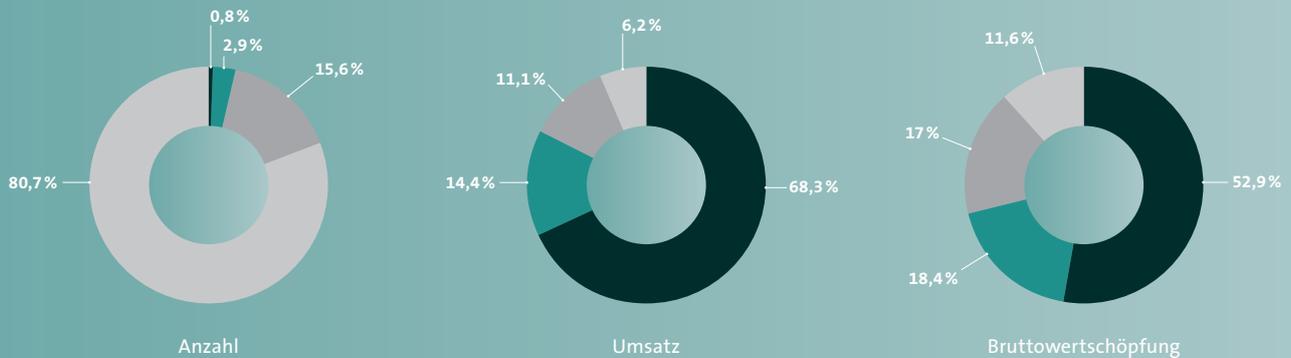
Menschenrechte Ein wesentlicher Punkt gerade bei Aktivitäten und Beziehungen eines Unternehmens über den europäischen Raum hinaus sind Angaben zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen.

Korruption Immer stärker in den Mittelpunkt – und daher auch von zentraler Bedeutung bei der nichtfinanziellen Erklärung – treten Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, insbesondere Angaben zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Denn Korruption und Bestechung sind für das Gemeinwesen unzweifelhaft problematisch und werden durch viele Rechtsvorschriften geächtet. Entscheidend ist aber, dass dieses Verständnis auch in den Unternehmen gelebt wird. Daher kommt der Berichterstattung über bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Kor-

„
Unternehmen sollen sich überlegen,
was für sie Nachhaltigkeit bedeutet.“

VERTEILUNG VON UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND NACH WIRTSCHAFTSLEISTUNG 2014

Großunternehmen
 Mittlere Unternehmen
 Kleine Unternehmen
 Kleinstunternehmen



Quelle: Statistisches Bundesamt

ruption und Bestechung besondere Bedeutung zu. Dazu gehören die Maßnahmen und Prozesse des Unternehmens zur Vermeidung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung.

Verbraucher Die Darstellung der Verbraucherbelange in der nichtfinanziellen Erklärung, insbesondere Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten, ist vom deutschen Gesetzgeber noch nicht endgültig entschieden (siehe Kasten auf [SEITE 7](#)).

Unternehmensorganisation

Die nichtfinanzielle Erklärung wird Aussagen verlangen zur grundsätzlichen Unternehmensausrichtung und zu wesentlichen Prozessen – sofern diese Aussagen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Situation des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten erforderlich sind.

Dies bedeutet die Beschreibung der vom Unternehmen verfolgten Konzepte zu vorstehend genannten Punkten und die Beschreibung der vom Unternehmen angewandten Due-Diligence-Prozesse.

Inhaltsleere, wirkungslose Konzepte zu den verschiedenen Feldern der Nachhaltigkeit sind wenig hilfreich. Um dies zu identifizieren, verlangt die nichtfinanzielle Erklärung die Darstellung der Ergebnisse der vom Unternehmen jeweils verfolgten Konzepte.

Risiken

Die nichtfinanzielle Erklärung verlangt auch eine Darstellung wesentlicher Risiken. Diese Risiken beziehen sich einerseits auf potenziell kritische Bereiche, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Abschnitt „Wichtige Nachhaltigkeitsbereiche“ genannten Themenfelder haben oder haben werden.

Diese Risiken beziehen sich andererseits auf potenziell kritische Bereiche, die mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in „Wichtige Nachhaltigkeitsbereiche“ genannten Themenfelder haben oder haben werden. Dazu gehört auch eine Beschreibung der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Leistungsindikatoren

In der nichtfinanziellen Erklärung zu nennen sind die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind.

Diversität

Die EU- Richtlinie schreibt vor, dass große kapitalmarktorientierte Unternehmen (und hier gilt bereits eine Schwelle von mehr als 250 Arbeitnehmern!) in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung auch Angaben zum Diversitätskonzept bei der Besetzung von Aufsichts-, Verwaltungs- und Leitungsorganen zu machen haben. Diversität wird beispielhaft durch einige in der Richtlinie genannten Kriterien erläutert, darunter auch das Kriterium Geschlecht.

Erläuterungen

Die nichtfinanzielle Erklärung wird Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu geben müssen, soweit es für das Verständnis der Nachhaltigkeit erforderlich ist.

Wenn das Unternehmen in Bezug auf eines der oben genannten Themenfelder kein Konzept verfolgt, hat es dies anstelle der Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.

Obligatorisch wird auch ein Vergleich mit der vorangegangenen Periode sein und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs.

Der noch offene Punkt: Verbraucherinformationen. In den vergangenen Jahren, so der deutsche Gesetzgeber, habe sich ein starkes Informationsbedürfnis der Verbraucher entwickelt, das in der Diskussion um die CSR-Richtlinie der EU noch nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden konnte. Dem möchte nun der Gesetzgeber Rechnung tragen und im Rahmen der Umsetzung der CSR-Richtlinie eine ausdrückliche Berichterstattung zu Verbraucherbelangen fordern. Dazu könnten zum Beispiel gehören der Schutz personenbezogener Verbraucherdaten, die Verbraucherbetreuung und -information, der Umgang mit Verbraucherbeschwerden im Unternehmen oder Informationen zur Teilnahme des Unternehmens an Verbraucherschlichtungsverfahren. Dies sei umso überzeugender, als die angesprochenen Verbraucherinteressen häufig Fragen abdecken würden, welche die Risiken der Unternehmen und ihrer Geschäftsmodelle betreffen.

V. FREIHEIT IN DER GESTALTUNG DES BERICHTSRAHMENS

Weder die EU noch der deutsche Gesetzgeber schreiben den Unternehmen für die nichtfinanzielle Erklärung ein starres Berichtsraster vor, das es „Punkt für Punkt“ abzarbeiten gälte. Vielmehr sind die Unternehmen aufgefordert, jeweils selbst zu analysieren, wo denn für sie aus nachhaltiger Sicht wichtige Aspekte bestehen und relevant sind. Bei dieser Analyse und der folgenden Strukturierung der Ergebnisse können allerdings anerkannte nationale, europäische oder auch internationale Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hilfreich sein. Dazu gehören beispielsweise die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, die Global Reporting Initiative (GRI), der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, das Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem EMAS, der UN Global Compact oder die VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – manche der Rahmenwerke decken allerdings nur Teilaspekte der nichtfinanziellen Erklärung ab. Bei Verwendung von Vorlagen ist in der Erklärung anzugeben, welches Rahmenwerk herangezogen wurde.

VI. GELDBUßE BEI FEHLENDER ODER FALSCHER BERICHTERSTATTUNG

Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Handelsgesetzbuches bei Verstößen gegen die Berichtspflichten werden auf nichtfinanzielle Informationen erweitert, gleichzeitig wird die maximale Bußgeldhöhe für Verstöße deutlich angehoben. Die Neuregelung sieht die Möglichkeit einer umsatz- sowie einer gewinnbezogenen Geldbuße vor.

ORDNUNGSWIDRIGES HANDELN

Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs (Geschäftsführung) oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft handelt ordnungswidrig, wenn es bei der Aufstellung des Lageberichts oder eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift oder bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift zuwiderhandelt.

Derzeit ist die Geldbuße für fehlerhafte Angaben im Lagebericht auf 50.000 € limitiert. Künftig soll gelten:

- Ist ein Unternehmen kapitalmarktorientiert (börsennotiert), beträgt die Geldbuße höchstens den höheren der folgenden Beträge: 2 Mio. € oder das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.
- Wird gegen ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Pflichtverletzung/Bereicherung) verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge: 10 Mio. €, fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die Kapitalgesellschaft in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat oder das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.
- Erfüllt ein Unternehmen die Anforderungen an den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nicht (zum Beispiel, weil es den gesonderten Bericht erst nach mehr als sechs Monaten veröffentlicht), hat dies zur Folge, dass es bei der Verpflichtung bleibt, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen. Fehlt diese Erklärung, kann dies ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 334 HGB auslösen.

HINSICHTLICH DES
BERICHTSRAHMENS
GIBT ES KEINE
VERBINDLICHEN
VORGABEN.

JE FRÜHER UNTERNEHMEN
MIT NACHHALTIGKEITS-
MANAGEMENT UND
-BERICHTERSTATTUNG
BEGINNEN, DESTO
GERINGER DER AUFWAND.

VII. MASSVOLLER AUFWAND FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Der Aufwand der Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht hält sich in vergleichsweise engen Grenzen. Zwar lässt sich dieser Aufwand nicht allgemeingültig beziffern, denn er hängt stark ab einerseits von den bisherigen Bemühungen eines Unternehmens, freiwillig zu den nichtfinanziellen Themen der EU-Richtlinie zu berichten, andererseits von der Unternehmensorganisation und Struktur des Rechnungswesens. In der Regel sind bei erstmaliger Erfassung der für die nichtfinanzielle Erklärung erforderlichen Informationen bis zu 60 Manntage nötig, danach reduziert sich der Aufwand spürbar. Hinzu kommt der Aufwand für das Management, eine sinnvolle und gewinnbringende Nachhaltigkeitsstrategie sowie die grundsätzlichen „nichtfinanziellen“ Konzepte für das Unternehmen zu formulieren.

Weitere Kosten sind mit der künftigen Berichtspflicht nicht zu erwarten, weil nur das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen ist, nicht aber deren inhaltliche Korrektheit. Legen allerdings Unternehmen Wert auch auf die (zumindest teilweise) inhaltliche Prüfung ihrer nichtfinanziellen Erklärung, entsteht weiterer Aufwand, der dann aber freiwillig geleistet wird. Dies kann sich mitunter empfehlen, um eine höhere Glaubwürdigkeit zu erreichen.

Darüber hinaus gehende nennenswerte Kosten entstehen bei berichtenden Unternehmen erst, wenn zur rein formalen nichtfinanziellen Erklärung aus Image-Gründen auch die werbemäßige Aufbereitung der nichtfinanziellen Informationen hinzukommt.



In diesen Fällen wird der Bericht häufig extern geschrieben, gestaltet und gedruckt (Honorar, graphische Gestaltung, Druckkosten und so weiter), woraus sich auch höhere fünfstellige Beträge ergeben.

IMPRESSUM

SHERPACON GmbH

Unternehmensberatung für Nachhaltigkeitsmanagement
Fellnerstraße 7–9 | 60322 Frankfurt

Telefon +49 (0) 69 40 155 476

Telefax +49 (0) 69 40 155 476 10

E-Mail post@sherpacon.com

Web www.sherpacon.com

Geschäftsführung: Dr. Hans-Werner Grunow
Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 95918
USt-Ident.nr. 264 555 043

SHERPACON STRATEGIE ist eine Publikation der SHERPACON GmbH zur Information über nachhaltiges Wirtschaften und Handeln. Die Veröffentlichung richtet sich an Unternehmer, Industrie- und Handelskammern, interessierte Marktteilnehmer und Vertreter der Politik sowie Presse, die mit Themen und Fragen des nachhaltigen Wirtschaftens in Kontakt kommen. Die den Analysen und Aussagen von SHERPACON STRATEGIE zugrunde liegenden Quellen und Informationen sind gemeinhin verlässlich. Auch die Analysen selbst werden mit größter Sorgfalt durchgeführt. Dennoch kann für die hier präsentierten Ergebnisse und Aussagen keine Gewähr und keinerlei Haftung übernommen werden.

Autoren dieser Ausgabe (© 2016): Dr. Hans-Werner Grunow

SHERPACON ist eine auf Nachhaltigkeitsmanagement spezialisierte Unternehmensberatung. SHERPACON identifiziert individuelle Nachhaltigkeitspotenziale und erarbeitet geeignete Nachhaltigkeitsstrategien im Einklang mit der Geschäftsstrategie. SHERPACON wählt die besten Maßnahmen aus und unterstützt bei deren Umsetzung im Unternehmen ebenso wie beim Aufbau von (Organisations-)Strukturen für Nachhaltigkeit im Unternehmen. SHERPACON koordiniert die Nachhaltigkeitsbemühungen, misst deren Nutzen und kalkuliert den Beitrag zum ökonomischen Erfolg. Schließlich konzipiert, erstellt und kommuniziert SHERPACON Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte.

Gestaltung: Ligaturas, Berlin

Redaktionsschluss: 9. Juni 2016

